



# Regionales Hygienekonzept für den Spielbetrieb

im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes

**Saison 2021/2022**

Beschlossen vom Erweiterten Präsidium des HHV am **27.10.2021**

**Änderungen sind grün markiert.**

**Version 3, Stand: 27.10.2021**

## Vorbemerkungen

Dieses regionale Hygienekonzept gilt für den Spielbetrieb (Jugend und Erwachsene) aller Ligen im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes. Als regionales Hygienekonzept bildet es die Leitplanken für die individuell zu erstellenden lokalen Hygienekonzepte der Vereine. Das regionale Hygienekonzept regelt nicht den Trainingsbetrieb.

Das regionale Hygienekonzept basiert auf jeweils gültigen Landesverordnungen aus Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Es stellt den Mindeststandard dar, der zum einen die Gesundheit aller am Spiel Beteiligten als höchstes Gut zur Grundlage hat und zum anderen die praktische Umsetzbarkeit der einzelnen Vereine und Mannschaften berücksichtigen soll. Es steht den Beteiligten jederzeit frei, darüberhinausgehende Vorkehrungen zu treffen und weitergehende Strategien umzusetzen. In einem solchen Fall muss dieses in einem lokalen Hygienekonzept geregelt sein und es müssen alle gegnerischen Teams über diese Vorkehrungen spätestens eine Woche vor dem Spiel informiert werden.

Die Landesverordnungen unterscheiden sich in einigen Bereichen. **Unterschiede in den einzelnen Ländern** werden ab Punkt 3. „übergeordnete Maßnahmen“ gesondert ausgewiesen.

Ziel dieses regionalen Hygienekonzepts ist es, den Spielbetrieb trotz Cov-19-Pandemie zu ermöglichen. Bundesweit sind mittlerweile mehr als 60 % der Bevölkerung vollständig geimpft. Der Anteil der geimpften Personen wird weiter steigen. Trotzdem muss allen Spieler\*innen, Trainer\*innen, dem technischen Personal sowie allen Zuschauer\*innen bewusst sein, dass eine Durchführung des Spielbetriebs individuelle Verantwortung zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie nach sich zieht. Allen genannten Personen muss außerdem bewusst sein, dass die Teilnahme am Spielbetrieb – auch als Zuschauer\*in – das persönliche Infektionsrisiko erhöht.

Menschen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, müssen dem Spielbetrieb fernbleiben. Menschen, die einer Risikogruppe angehören, sollten dem Spielbetrieb möglichst fernbleiben. Alle Menschen, die getestet, genesen oder vollständig geimpft sind, können am Spielbetrieb teilnehmen. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können ohne Auflagen am Spielbetrieb teilnehmen. Zusätzlich gelten die bekannten Schutzregeln.

### 1. Vorgehen bei einer bestätigten Infektion

Wenn eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 nach einem Spiel bekannt wird, muss die betroffene Person oder die/der Erziehungsberechtigte das Gesundheitsamt des Wohnortes informieren und nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes zu Hause bleiben. Unter der Anleitung des zuständigen Gesundheitsamtes muss die Kontaktverfolgung durchgeführt werden.

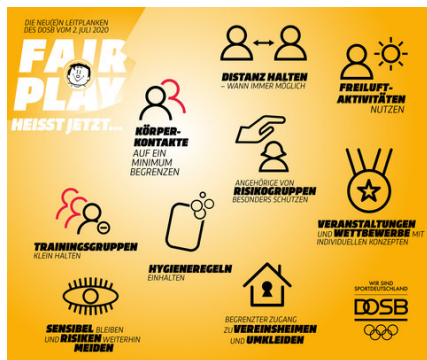
Zusätzlich muss von der betroffenen Person oder einer/einem Erziehungsberechtigten über die Abteilungsleitung ihres Vereins eine Meldung an den HHV per E-Mail an [info@hamburgerhv.de](mailto:info@hamburgerhv.de) gemacht werden.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

- Die Heimvereine müssen für jede Heimspielhalle ein eigenes lokales Hygienekonzept unter den Vorgaben der jeweiligen rechtlichen Regelungen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden für den Spielbetrieb entwickeln und die Einhaltung des Konzepts sicherstellen – insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten sind die lokalen Hygienekonzepte den zuständigen Behörden vorzulegen und ggf. genehmigen zu lassen.
- Jeder Verein muss eine/n Hygienebeauftragte/n benennen, der/die im lokalen Hygienekonzept benannt ist.
- Verstöße gegen das regionale und/oder lokale Hygienekonzept werden in den Spielbericht eingetragen und ggf. nach den HHV-Durchführungsbestimmungen geahndet. Bei vorliegenden schwerwiegenden Pflichtverletzungen werden diese außerdem zur Anzeige bei den zuständigen Behörden gebracht.

## 3. Übergeordnete Maßnahmen

Die folgenden übergeordneten Maßnahmen sind in den lokalen Hygienekonzepten umzusetzen:



- Abstandsregeln
- Maskenpflicht
- Dokumentationspflicht zur Kontaktnachverfolgung
- Hygieneregeln
- Reduzierung von Kontakten
- Steuerung des Zu- und Austritts und die Vermeidung von Warteschlangen
- Ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum
- Der Impf-/Genesenen-/Testnachweis aller Personen ab 16 Jahren muss mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden.

**Schleswig-Holstein:** Unter der Bedingung, dass die 3G-Regelung umgesetzt wird, sind die Abstandsregeln, die Maskenpflichten und die Dokumentationspflicht zur Kontaktnachverfolgung aufgehoben.

## 4. 3G-Regelung: Getestet, geimpft, genesen

Die Halle darf nur von Personen betreten werden, die geimpft, genesen oder getestet sind.

### a) Getestet

Ein negativer Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Selbsttests sind zulässig, sofern sie vor Ort unter Aufsicht vorgenommen werden.

**Hamburg:** Schüler\*innen, die innerhalb eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig und verlässlich in der Schule zweimal wöchentlich getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Test für die Teilnahme am Spielbetrieb oder als Zuschauer\*innen.

Spieler\*innen in den Spielklassen Minis sowie F- bis C-Jugend müssen weder einen Test noch einen Schulausweis vorlegen. Da in Deutschland Schulpflicht besteht, kann davon ausgegangen werden, dass in den oben genannten Altersklassen nur schulpflichtige Kinder vertreten sind.

Alle älteren Schüler\*innen aus allen Schulformen sind dann von der Testpflicht befreit, wenn sie einen Schulausweis oder einen persönlich ausgestellten Nachweis der Schule, in dem die verbindlichen und regelmäßigen Tests bestätigt werden, vorlegen. Sollte das Dokument kein Lichtbild enthalten, gilt es nur in Kombination mit einem Lichtbildausweis.

**Schleswig-Holstein:** Schüler\*innen, die innerhalb eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig und verlässlich in der Schule zweimal wöchentlich getestet werden, brauchen keinen zusätzlichen Test für die Teilnahme am Spielbetrieb oder als Zuschauer\*innen. **Sie benötigen aber einen Nachweis der Schule, in dem die verbindlichen und regelmäßigen Tests bestätigt werden. Dieser Nachweis gilt nicht in den Schulferien. Schüler\*innen, die keinen Schulnachweis vorlegen können, müssen einen negativen Test vorzeigen.**



**Niedersachsen:** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Testpflicht befreit.

#### **b) Geimpft**

Vollständig geimpfte Personen können mit einem Impfnachweis am Spielbetrieb teilnehmen oder die Halle als Zuschauer\*innen betreten.

#### **c) Genesen**

Genesene Personen können mit einem entsprechenden Nachweis am Spielbetrieb teilnehmen oder als Zuschauer\*innen die Halle betreten.

## **5. Einhaltung der Abstandsregelungen**

Für die Sportler\*innen gelten im Wettkampf keine Abstandsregelungen; für Zuschauer\*innen gilt in Sporthallen eine Abstandsregelung von 1,5 Metern. Diese sind zu jeder Zeit – nur nicht im Wettkampf – einzuhalten. Hierfür sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Der Heimverein muss, sofern möglich, den Zutritt und das Verlassen der Halle für die Sportler\*innen, die Offiziellen und die Zuschauer\*innen entsprechend eines Einbahnstraßensystems steuern, um Menschenansammlungen möglichst zu vermeiden. Alle Heimvereine sind aufgefordert, in Abstimmung mit dem zuständigen Hallenbetreiber (Bezirks-/Sportamt, Stadt, Gemeinde, Kreis etc.) eine Ausschilderung in den Sporthallen, eine Regelung für die Nutzung der Duschen und der Toiletten vorzunehmen. Für die Wegeführung können die vorgefertigten Schilder in der Anlage 1 genutzt werden.
- In der Halle müssen ausreichend viele Auswechselbänke aufgestellt werden.
- Beim Kabinengang in der Halbzeit ist die Abstandsregelung zu beachten – die Halbzeitpause kann auch auf dem Spielfeld durchgeführt werden.
- Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung der Mindestabstandsregeln genutzt werden.
- Sofern Zuschauer\*innen zugelassen sind, ist zwischen Spielfeld und Zuschauer\*innen entweder ein Sicherheitsabstand (in Hamburg 2,50 m) einzuhalten oder die Übertragung von Tröpfchen wird durch eine physische Barriere verhindert.

**Schleswig-Holstein:** Das Abstandsgebot von 1,5 m gilt nicht verpflichtend. Es gilt in Kombination mit der 3G-Regelung als Empfehlung.

## 6. Maskenpflicht

In bestimmten Fällen ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben:

- Sportler\*innen müssen eine Maske in der Halle nur bis zur Spielfläche, bzw. bis zur Auswechselbank tragen.
- Offizielle müssen am und auf dem Spielfeld keine Maske tragen.
- Schiedsrichter\*innen müssen während des Spiels keine Maske tragen.
- Zeitnehmer\*innen und Sekretäre müssen eine Maske tragen.
- Zuschauer\*innen müssen zumindest bis zum Platz auf der Tribüne/bis zu ihrem Zuschauerplatz eine Maske tragen. Ob auf dem Platz selbst eine Maske zu tragen ist, ist in den Bundesländern für verschiedene Fallkonstellationen unterschiedlich geregelt. Es wird diesbezüglich auf die geltenden Verordnungen verwiesen. Eine Maske ist für Zuschauer\*innen in jedem Fall überall dort zu tragen, wo das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, können vom Heimverein der Halle verwiesen werden.

**Schleswig-Holstein:** Die Maskenpflicht ist aufgehoben, wenn die 3G-Regel angewendet wird. Wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, wird das Tragen einer Maske empfohlen.

## 7. Dokumentationspflicht

Die Hygienebeauftragten der Heimvereine müssen bei jedem Spiel dafür sorgen, dass die Anwesenheit aller, die die Halle betreten, dokumentiert wird. Dazu zählen: Spieler\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen, Sekretäre und Zuschauer\*innen.

Die Dokumentation darf nur zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer
- vollständige Anschrift
- Anwesenheitszeit

Der Heimverein trägt bei Spielen die Verantwortung zur Anwesenheitsdokumentation – auch für die Gastmannschaft.

Der/die Hygienebeauftragte des Heimvereins muss die Dokumentation bis vier Wochen nach Ende des Spiels geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte aufbewahren oder speichern. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist sie im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten.

Die Dokumentationspflicht kann auch durch die Verwendung einer geeigneten Anwendungssoftware (z. B. luca-App) erfüllt werden.

**Schleswig-Holstein:** Die Kontaktdatenerfassung ist aufgehoben, wenn die 3G-Regelung angewendet wird.

## **8. Zuschauer\*innen**

In den Bundesländern gelten unterschiedliche Regelungen zur Anzahl der erlaubten Zuschauer\*innen. Dies ist den aktuellen Verordnungen zu entnehmen.

Für alle Zuschauer\*innen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, gilt eine Testpflicht.

Wenn sich die Zuschauer\*innen nicht an die Abstandsregeln, die Pflicht zum Tragen einer Maske oder zur Dokumentation halten, darf der Heimverein sie der Halle verweisen.

**Schleswig-Holstein:** Die Maskenpflicht und Abstandsregeln sind aufgehoben. Zudem gibt es keine Obergrenzen für die Anzahl der Zuschauer\*innen.

## **9. Desinfektion**

Die Heimvereine müssen eine Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereithalten.

Die Heimvereine müssen dafür Sorge tragen, die Bälle und die häufig berührten Flächen (z.B. Bänke, Torpfosten, Z/S-Tisch und Tablet/Laptop) sowie Sanitäreinrichtungen regelmäßig zu desinfizieren.

## **10. Wegeführung in der Halle**

Die Lauf- und Verkehrswege in der Halle sind als Einbahnstraßensystem – möglichst mit getrennten Ein- und Ausgängen – zu markieren.

Bei Bedarf werden mit Hilfe von Klebebändern auf dem Boden Wegeführungen und Aufenthaltsbereiche definiert.

## **11. Gastronomie**

Die Gastronomie kann unter den jeweils geltenden Auflagen der Länder, Kreise und Gemeinden öffnen. Ein extra Hygienekonzept ist in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu erstellen. Im Falle eines Alkoholausschanks sind die gesonderten Regelungen der Landesverordnungen zu beachten.

## **12. Vorgaben für den Spielbetrieb**

- Verlängerte zeitliche Abstände zwischen den Spielen von möglichst 30 Minuten sollen dafür genutzt werden, die Halle zu lüften und die Duschen, die Bänke in der Halle und in den Umkleiden, den Zeitnehmertisch, das Tablet/Laptop und häufig berührte Flächen sowie die Bälle zu desinfizieren.
- Die Auswechselbänke sind zusätzlich in der Halbzeitpause vom Heimverein zu desinfizieren.

- Es wird empfohlen, dass alle Teams umgezogen zum Spiel kommen und nur nach dem Spiel die Umkleiden zum Umziehen und Duschen nutzen.
- Persönliche Trinkflasche für jede\*n Spieler\*in
- Überflüssigen Kontakt im Spielbetrieb (z. B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen, Begrüßung und Verabschiedung mit Kontakt, Teamkreise) sind zu unterlassen.
- Möglichst kurzfristige Anreise zum Spiel und zügiges Verlassen der Sporthalle nach der Veranstaltung, um Menschenansammlungen zu vermeiden
- Die Heimvereine sind verpflichtet, vor dem Spiel mit Aushängen auf die Einhaltung des Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.
- Es ist zu unterscheiden zwischen der Dokumentationspflicht und der Pflicht, die Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) zu kontrollieren. Der Dokumentationspflicht kann z. B. durch Benutzen der Luca-App oder für Mannschaften durch Übergabe entsprechender Listen nachgekommen werden. Die Kontrolle der 3G-Regel muss unabhängig von der Dokumentationspflicht durch Personen vor Ort passieren.
- Eine Wahl der 2G-Option ist nicht möglich. Alle aktiv und passiv am Spiel beteiligten Personen müssen auch mit einem aktuellen negativen Testergebnis die Halle betreten dürfen.
- Zur Kontrolle der 3G-Regel müssen entsprechende Nachweise vorgezeigt werden. Eine Bestätigung, dass der Gasttrainer seine Mannschaft überprüft hat, reicht nicht aus.
- Die Mannschaftenverantwortlichen von Jugendmannschaften können Schulbescheinigungen als (digitale) Kopien in gesammelter Form vorzeigen.
- Schiedsrichter haben nicht das Recht, Teilnehmer zu kontrollieren oder vom Spiel auszuschließen, und müssen selbst ebenfalls kontrolliert werden.
- Die Heimvereine können gestatten, dass Personen vor Ort Selbsttests unter Aufsicht einer zuständigen Person des Heimvereins vornehmen. Eine Verpflichtung, solche Selbsttests zuzulassen oder gar bereitzuhalten, besteht für die Heimvereine nicht.
- Die Heimvereine können von Besuchern das Vorlegen eines Ausweisdokument verlangen.
- Schiedsrichter-Beobachter, Schiedsrichter-Coaches, Technische Delegierte und Spielaufsichten sind unverzichtbarer Teil des Spielbetriebes. Ihnen muss auch dann der Zutritt in die Halle gestattet werden, wenn das lokale Hygienekonzept des Heimvereins keine Zuschauer vorsieht.
- Beaufsichtigungspflichtigen Kindern von am Spiel beteiligten Personen sowie je einer erwachsenen Aufsichtsperson pro am Spiel beteiligtem Kind muss auch dann der Zutritt in die Halle gestattet werden, wenn das lokale Hygienekonzept des Heimvereins keine Zuschauer vorsieht.
- Sieht das lokale Hygienekonzept des Heimvereins keine Zuschauer vor, dann sind auch keine Ordner vorgesehen. Es ist in diesem Fall lediglich eine begrenzte Personengruppe zur Umsetzung der Hygienevorschriften zugelassen.
- Gemäß Regel 10:1 der Internationalen Handball-Regeln wechseln die Mannschaften vor Beginn der zweiten Halbzeit die Seiten, sofern nicht das lokale Hygienekonzept etwas anderes vorsieht.
- Im Falle erheblicher oder wiederholter Verstöße gegen die anzuwendenden Hygiene-Vorschriften können die Mannschaftenverantwortlichen oder die vom Heimverein für die Einhaltung der Hygienevorschriften benannte Person bzw. deren örtliche Vertreter bei den Schiedsrichtern einen Eintrag in das Spielprotokoll verlangen.

### 13. Sonstiges



Der HHV bittet alle Handballer\*innen, die „Corona-Warn-App“ der Bundesregierung zu nutzen, um Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Für weitere Auskünfte steht Jan Sievers ([info@hamburgerhv.de](mailto:info@hamburgerhv.de)) zur Verfügung.

Hamburg, den **XX.XX.XXXX**

Dr. Knuth Lange, Präsident

Markus Fraikin, Vizepräsident Spieltechnik

#### Mitgeltende Dokumente

- Hamburger Senatsverordnung – in der aktuellen Fassung
- Landesverordnung Schleswig-Holstein – in der aktuellen Fassung
- Niedersächsische Verordnung – in der aktuellen Fassung